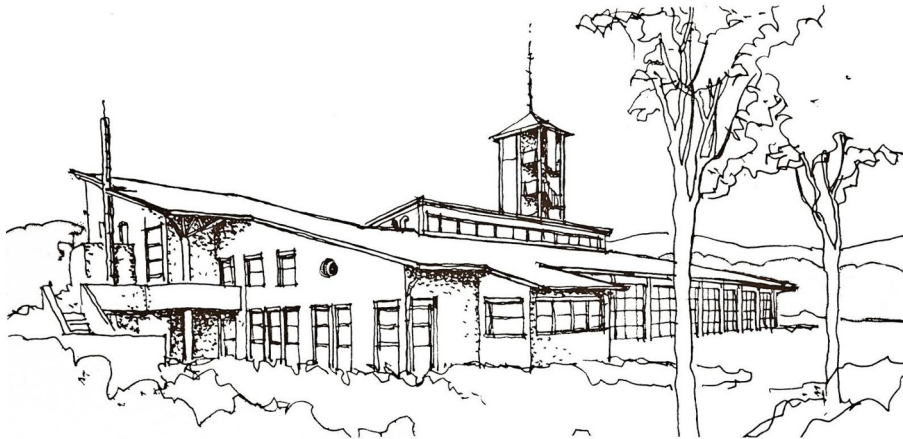


Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Michelstadt e. V.



§ 1

NAME, SITZ UND RECHTSFORM

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Michelstadt e. V.“, im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Michelstadt.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e. V.“ im Namen.

§ 2

ZWECK UND AUFGABE

- (1) Der Verein hat den Zweck
 - a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Michelstadt nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, Alters- und Ehrenabteilung, Musikabteilung, Gruppe mitarbeitende Mitglieder im Verein) zu koordinieren
- (2) Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung zu betreiben;
 - f) Auf die Erhaltung einer Jugendfeuerwehr und einer Kindergruppe hinzuwirken und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen

- g) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereines kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (6) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
- (7) Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.
Dem Verein gehören an:
- a) die Angehörigen, die in § 3 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt genannten Abteilungen als aktive Mitglieder.
Das sind folgende Abteilungen:
1. Einsatzabteilung
 2. Alters- und Ehrenabteilung
 3. Jugendfeuerwehr
 4. Kindergruppe
 5. Musikabteilung
- b) die Mitglieder der Gruppe mitarbeitende Mitglieder im Verein
- c) die fördernden (passiven) Mitglieder
- d) die Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

- (2) Als aktive Mitglieder können nur Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt erfüllen.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.
- (5) Mitglied der Gruppe mitarbeitende Mitglieder im Verein kann werden:
 - a) wer aktives Mitglied nach § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt war,
 - b) interessierte passive Mitglieder und MitbürgerWeiteres hierzu regelt § 17 dieser Satzung.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. In besonderen Fällen kann der Austritt mit Genehmigung des Vorstandes auch zum Anfang eines Kalendermonats erfolgen
- (2) Mitglieder, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bei Ausscheiden aus der Kindergruppe oder Jugendfeuerwehr nicht mehr weiter als Vereinsmitglieder geführt, sofern Sie nicht in die Einsatzabteilung übernommen wurden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen

§7 MITTEL

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) aus dem Erlös von durchgeführten Veranstaltungen

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den in § 3 dieser Satzung genannten Mitglieder zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder ab der Vollendung des 17. Lebensjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung des Vereins kann zusammen mit der nach § 16 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt geforderten Jahreshauptversammlung stattfinden.
- (4) Besteht keine Personalunion zwischen dem Vorsitzenden und Wehrführer, so ist bei der gemeinsamen Mitglieder- und Jahreshauptversammlung die Tagesordnung so zu gestalten, dass der Vorsitz in der Versammlung gewechselt werden kann.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

- (7) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 10

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren;
- d) Ergänzungswahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode des Gesamtvorstandes;
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- f) die Entlastung des Vorstandes und des Rechners;
- g) die Wahl von drei Kassenprüfern;
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Stimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12 VEREINSVORSTAND

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus,
- a) dem 1.Vorsitzenden;
 - b) dem 2.Vorsitzenden;
 - c) dem Rechner;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) den 2 Beisitzern
 - f) dem Wehrführer (kraft Amtes);
 - g) dem Jugendfeuerwehrwart (kraft Amtes);
 - h) dem Leiter der Kindergruppe (kraft Amtes);
 - i) einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung (kraft Amtes);
 - j) einem Vertreter der Musikabteilung;

Die unter a – d genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Ist der Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehört dieser kraft Amtes stimmberechtigt dem Vereinsvorstand an. Im Verhinderungsfall vertreten ihn seine Stellvertreter/ in gewählter Reihenfolge.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand nach §12 Abs.1 a) - d) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 KASSENWESEN

- (1) Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsvoranschlag Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (6) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr gewählt. Ein Kassenprüfer darf nicht für mehr als zwei hintereinanderliegende Geschäftsjahre gewählt werden.

§ 15 JUGENDFEUERWEHR

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Michelstadt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, selbständig.

§ 16 KINDERGRUPPE

Die Kindergruppe (Minifeuerwehr) ist eine selbständige Abteilung, die nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt ihre Gruppenarbeiten selbst gestaltet.

§ 17 GRUPPE MITARBEITENDE MITGLIEDER IM VEREIN

- (1) In die Gruppe mitarbeitende Mitglieder im Verein kann aufgenommen werden:
 - a) wer ehemals aktives Mitglied der Feuerwehr Michelstadt war und aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden ist, und weiterhin die Vereinstätigkeiten unterstützen möchte.

- b) interessierte passive Mitglieder und Mitbürger
- (2) Mitglieder dieser Gruppe sind vom jährlichen Beitrag befreit, solange sie sich aktiv in der Vereinsarbeit bemühen.
 - (3) Die Mitgliedschaft zu dieser Gruppe kann durch einen Vorstandsbeschluss, nach Anhörung des Betroffenen, aufgehoben werden. Das Mitglied ist hierüber schriftlich zu informieren.

§ 18 AUFLÖSUNG

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Michelstadt die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§19 DATENSCHUTZKLAUSEL, VERARBEITUNG PERSÖNLICHER MITGLIEDERDATEN

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs. 1 lt. B DSGVO). Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO sind für jedes Mitglied auf der Homepage des Vereins sowie im Feuerwehrhaus einsehbar. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Rechner darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgabe den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern, übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. §2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat.

§ 20
INKRAFTTRETEN

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2023 in Michelstadt beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.